

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsanstalt: Tagesblatt Riesa.
Riesa Nr. 20.

Amtsblatt

Postkonton: Leipzig 21808.
Stroße Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 44.

Donnerstag, 21. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ingrunder Ereignisse des Betriebes der Druckerei oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Reichsbrotmarken.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 24. März 1917 — Nr. 80 a F 11 A — wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 24. Oktober 1918 in Verfolg anderweitiger Anordnungen des Direktoriums der Reichsbrotmarken folgende angeordnet und bekanntgegeben.

Das Direktorium der Reichsbrotmarken hat zur Erzielung von Papierersparnis und zur Verhütung von Fälschungen eine Änderung in der Gestaltung der Reichsbrotmarken einzuweisen lassen.

Die Länge der neuen Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken; im übrigen sind sie halb so groß.

Zur Verwendung gelangt ein Papier mit einem durchlaufenden Wasserzeichen, mit roten und blauen Fasern versehen.

Der Wertpapierunterdruck ist in zwei Farben ausgeführt und zwar:

1. Für Marken über 50 gr. grauer Adler auf blauem Untergrunde.

Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapierunterdruck nicht über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen.

Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt.

Die Durchlöcherung der Marken auf der rechten Seite in senkrechter Richtung fällt fort.

Marken in Seltform gelangen nicht mehr zur Ausgabe.

2. Für Marken über 300 gr. grauer Reichsadler auf rotem Untergrunde.

Sie werden insbesondere für die Ausgabe an Binnenschiffer, Arbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, sowie Reisende, die sich in volle Verpflegung begeben, in Frage kommen. Die Gemeindebehörden erhalten hierüber noch weitere Anweisung.

3. Die bisher ausgegebenen Marken haben, um ihr Aussehen zu ermäßigen, neben dem neu ausgegebenen Marken Gültigkeit bis zum 15. März 1918 einzuschließen.

4. Die für die bisherigen Marken mit der Bekanntmachung vom 24. März 1917 vorgeschriebene Art der Entwertung bei Verabfolgung von Gebäck hat sich bei den neu zur Ausgabe gelangenden Marken nicht durchführen lassen. Aus diesem Grunde kommt, wie bereits oben in Ziffer 1 erwähnt, die Durchlöcherung auf der rechten Seite der Marken in Wegfall. Da aber eine Entwertung der Marken, um ihre mißbräuchliche Verwendung auszuschließen, stattfinden muß, wird hiermit folgendes angeordnet:

Bei der Verabfolgung von Gebäck und Mehl auf die neuen Reichsbrotmarken sind die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte verpflichtet, jede einzelne Marke mittels kreuzförmiger Durchstreichens mit Linse oder Linsenstift oder auch durch Aufdruck eines Stempels mit der Aufschrift „ungültig“ zu entwerten.

Die kreuzförmigen Striche haben sich auf die ganze Marke zu erstrecken und zwar bei den 50 gr. Marken bei Einlösung der ganzen Marke auch über den 10 gr. Teil. Wird der 40 gr. Teil getrennt von dem 10 gr. Teil verwendet, so ist jeder einzelne Teil besonders zu durchstreichen.

Bei Verwendung eines Stempels mit der Aufschrift „ungültig“ ist dieser derart aufzutragen, daß er bei den 500 gr. Marken in der Mitte, bei den 50 gr. Marken bei Entwertung der ganzen Marke unmittelbar unter dem Reichsadler zum Abdruck gelangt und damit sowohl eine Entwertung des 40 gr. Teils als auch des 10 gr. Teils der Marken herbeigeführt wird.

Bei einer getrennten Verwendung des 40 gr. Teils und des 10 gr. Teils der Reichsbrotmarken ist jeder Teil besonders abzukleben.

Die Entwertung hat seitens der Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte sofort nach Empfangnahme der Marken bei der Verabfolgung von Gebäck zu erfolgen.

In den Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

5. Die Verabfolgung entwerteter Reichsbrotmarken ist verboten.

Im Zwischenhandel dürfen die Reichsbrotmarken nur beliefert werden, wenn sie in der vorstehend unter Punkt 4 vorgeschriebenen Weise entwertet sind. Brotzeuger dürfen sonach an Wiederverkäufer markenpflichtiges Gebäck nur gegen Abgabe entwerteter Reichsbrotmarken liefern.

Die Bäcker, sowie Verkaufsstellen von Backwaren und Mehl haben die von ihnen vereinnahmten Reichsbrotmarken zwecks Bezugs von Mehl wie bisher nicht an die Gemeindebehörden, sondern unmittelbar an die Königl. Amtshauptmannschaft einzusenden. Die Gemeindebehörden dürfen deshalb Bescheinigungen über abgelieferte Reichsbrotmarken nicht ausstellen.

Seitens der Königl. Amtshauptmannschaft werden Mehlbezugscheine nur auf Grund der ihr abgelieferten entwerteter Reichsbrotmarken ausgestellt. Nicht entwertete Reichsbrotmarken werden ohne Inbilligung von Mehl inabgehalten.

Vertilgung und Säuglings.

Riesa, den 21. Februar 1918.

— Auszeichnung. Der Fahrer Max Winkler wurde mit der Friedrich-August-Medaille und der Kaiserl. Paul Vayer mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— Liebesgaben an Kriegsgefangene in Frankreich und Italien. Der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz schreibt uns: Es können bis auf weiteres wieder die auf den Wertblättern des Roten Kreuzes verzeichneten Normalpakete W1 und W11 an Gefangene in Frankreich und die Spezialartikel der Preisliste No. 8 mit Ausnahme der No. 11, 12, 13 und 15 für Gefangene in Frankreich und Italien beim Landesauschuss des Roten Kreuzes, bei den Auskunfts-, Orts- und Hilfsstellen vom Roten Kreuz bestellt werden.

— Rein Leinen als Packmaterial. Die oft beobachtete Gepflogenheit, gutes Leinen als Packmaterial für Sendungen an Gefangene zu verwenden, ist unter den heutigen Verhältnissen verwerflich, und geeignet, die Bestrebungen zur Streckung unserer Vorräte auf diesem Gebiete zu durchkreuzen. Zur Verwendung als Packmaterial genügt Papier oder Wappe vollkommen. Der vorhandene Vorrat an Webwaren aber muß unbedingt der Verarbeitung für Kleidung und Wäsche vorbehalten bleiben.

— Die Versorgung der Landwirtschaftlichen Arbeiter mit Milch und Butter bildete den Gegenstand eines Antrags, den ein landwirtschaftlicher Verein an den Landeskulturrat gestellt hatte. In der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates wurde nun beschlossen, den Antrag, daß die verheirateten naturberechtigten landwirtschaftlichen Arbeiter in der Versorgung mit Milch und Butter dem Gehirde gleichgestellt werden sollen, befürwortend an das Landeslebensmittelamt weiterzugeben.

— Gegen die Landflucht. Um die immer mehr überhandnehmende Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter in die Industrie zu unterbinden, wird die Amtshauptmannschaft Baugen künftig allen männlichen und weiblichen Arbeitern, die bisher in der Landwirtschaft tätig waren, und solchen jugendlichen Arbeitern, die bisher noch in keinem Berufe gestanden haben, die Genehmigung zum Uebertritt in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nur dann erteilen, wenn der beim Baugewerkschaftlichen Arbeitsnachweis angemeldete Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern gedeckt ist.

— Der Sächsisch-Gewerkekammertag hat in einer am 15. d. Mts. stattgehabten Versammlung zu der Frage der Vertretung des Sächsischen Handwerks, Gewerbes und Kleinhandels in der Dritten Ständekammer Stellung genommen und hierzu einstimmig einen Beschluß gefaßt, in dem u. a. ausgeführt wird, daß der bei den Ständen eingegangene Beschluswurf über die Abänderung der Verfassungsurkunde bestimmt, daß von 12 Vertretern der Industrie, des Handels- und Gewerbestandes, die der Dritten Kammer als Mitglieder angehören, zehn der Industrie oder dem Handel und nur zwei den Gewerbeständen zu entnehmen seien. Der Sächsisch-Gewerkekammertag hält die Forderung einer Gleichstellung des Handwerks, Gewerbes und Kleinhandels mit der Industrie und dem Großhandel für durchaus berechtigt und verlangt mit allem Nachdruck, daß dem Gewerbestande die gleiche Bedeutung zuerkannt wird und er dieselbe Anzahl von Vertretern für die Dritte Ständekammer erhält, wie sie der Industrie und dem Handel zugestanden worden ist.

— MZ. Sauerkraut-Kontrolle. Um eine Belieferung der Bevölkerung mit Sauerkraut von durchgängig guter Beschaffenheit zu gewährleisten, wird, abgesehen von den bisherigen Revisionen der Fabriken, welche seitens der Reichsstelle für Gemüse und Obst fortlaufend erfolgen, auf Veranlassung der Landesstelle für Gemüse und Obst eine Ueberwachung durch die Einkaufsgesellschaften für Ost- und

Bei Revisionen in den Bäckereien und Verkaufsstellen vorgefundene nicht entwertete Reichsbrotmarken werden, ohne daß hierfür Mehl inabgehalten wird, eingezogen.

6. Nach dem 15. März 1918 werden den Verbrauchern Marken alten Musters gegen Marken neuen Musters nicht mehr ungetauscht, es sei denn, daß diese einen Lebensmittelfarbenabdruck vorlegen, in dem die Marken für über den 15. März 1918 hinaus mit Reichsbrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu ihrer Brotverfertigung versehen sind.

7. Im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain dürfen auf den über 500 gr. Gebäck lautenden Reichsbrotmarkenbogen bez. auf die im die gleiche Menge Gebäck lautenden Reichsbrotmarken 500 gr. Roggenbrot (Einheitsbrot) oder 420 gr. Weizenbrot oder 300 gr. Mehl in 94 %iger Ausmahlung abgegeben werden. Es entfallen daher auf die einzelnen über 40 gr. und 10 gr. lautenden Abschnitte der Reichsbrotmarkenbogen je 50 gr. Roggenbrot (Einheitsbrot) oder 42 gr. Weizenbrot oder 30 gr. Mehl.

8. Inhaber von Bäckereien und Brotausgabestellen sind nicht verpflichtet, Gebäck in kleineren Mengen als 420 gr. abzugeben und zwar sowohl gegen Reichsbrotmarken als auch gegen Brotmarken des Kommunalverbandes.

9. Inhaber von Bäckereien und Brotausgabestellen, die Reichsbrotmarken, die ihre Gültigkeit verloren haben, sowie weiter gefälschte Marken, bei denen der Wertpapierunterdruck derart mangelhaft ausgeführt worden ist, daß die Marken für jedermann auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar sind, entgegenzunehmen, erhalten auf solche Marken Mehl nicht vergütet und werden nach Befinden zur Belieferung gezwungen werden.

Es empfiehlt sich deshalb im eigenen Interesse der Bäckereihhaber, bei Entgegennahme von Reichsbrotmarken das Augenmerk auf das Vorhandensein von Wertpapierunterdruck, Faserung und Wasserzeichen zu richten.

10. Diese Bekanntmachung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 19. Februar 1918.
Der Kommunalverband.

Städtische Brennholzabgabe.

Anmeldungen sind bis Sonnabend nachmittag bei der Firma Hans Lubewig, Elbstr. 1, zu bewirken.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1918.

Einquartierung betr.

Diejenigen Einwohner, welche die ihnen als Einquartierung zugewiesenen Militärpersonen auch im Monat März 1918 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldungen darüber bis Montag, den 25. Februar 1918 bei unserem Quartieramt zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1918.

Zuckerarten für Kinder bis zu 2 Jahren betr.

Die für die Kinder bis zu 2 Jahren hier beantragten Zuckerkarten sind eingegangen und können bis zum 23. Februar 1918 im Rathaus, Lebensmittelzentrale, Zimmer Nr. 13, abgeholt werden.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholtten Karten gelten als verfallen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1918.

Die Gemeinde Gröba bekommt in nächster Zeit vom Kommunalverband wieder einen Bollen Brennholz und zwar Knüppel und Reste geliefert. Bestellungen auf dieses Holz werden Freitag, den 22. Februar 1918, vormittags von 8 bis 1 Uhr im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 12, entgegengenommen. Haushaltungen, die bei den Belieferungen in letzter Zeit berücksichtigt wurden, sind nicht berechtigt, Bestellungen aufzugeben.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Röderau liegt beim Postamt daselbst vom 23. ab 4 Wochen aus.

Dresden, 19. Februar 1918. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Holzverfeigerung

im Gashofe zu Richtensee am Dienstag, den 26. Februar, vorm. 10 Uhr, 2288 m Kief. Stengelreis am Abt. 11 (am A-Winkel Schneise 10) und Abt. 34 (Einschneise, preußische Grenze, Schneise 19 außerhalb des Gefahrenbereichs).

Kgl. Garnisonverwaltung Zeithain.

Bestachten herbeigeführt werden. Diese Kontrolle wird dadurch erfolgen, daß die Vertrauensmänner der Einkaufsgesellschaften das an die Kommunalverbände zu liefernde Sauerkraut vor der Lieferung in den Fabriken auf seine Beschaffenheit prüfen, wobei fehlerhafte Waren von vornherein zurückzuweisen sind.

— MZ. Heimatdanknachrichten. In der neuen Nummer der Heimatdanknachrichten wird über die „Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge“ berichtet, die am 26. Januar dieses Jahres in Dresden veranstaltet wurde. Weiter bringt die Nummer einen Aufsatz über die Einrichtungen und Leistungen des Kaiserl. Reichsanstalts für die Kriegsbeschädigten, ferner die wichtigsten Abschnitte eines Auftrages des Departementsdirektors im preussischen Kriegsministerium Generalleutnant Freiherrn von Langemann & Erlencamp über Rentenfragen. Es folgten sehr beachtliche Betrachungen von Dr. H. Schanz, Dresden, über den gegenwärtigen Stand der Prothesenfrage.

— Das Ende der Fettnot würde eingetreten sein, so wird in der „Sächs. Landw. Ztschr.“ dargelegt, wenn jeder Landwirt im nächsten Frühjahr etwas Weizen ansäen würde. Die Bewohner unserer Gebirge haben das Ziel bereits erreicht. In einem dieser Dörfer haben 97 Landwirte Flachs gebaut. Da getätet ist, zehn Zentner Weizen für den eigenen Bedarf zurückzubehalten, stehen einer solchen Wirtschaft 230 Pfd. Weizen zur Verfügung. Durch Verwendung desselben wird Butter für die Städte frei. Auch der Mangel an Schmieröl ist beseitigt. Da im nächsten Frühjahr Saatkartoffeln sehr knapp sein werden, kann Weizen als passender Ersatz eintreten. Rechnet man auf einen Hektar Aussaat von drei Zentner Weizen 30 Zentner Kartoffeln, so kann man durch Ankauf von einem Zentner Weizen zwölf Zentner Kartoffeln freimachen. Weitere Vergünstigungen haben die Flachsbaure dadurch, daß sie für den eigenen Bedarf Ackerleinen und Stride anfertigen lassen dürfen und als Prämie Stickstoffdünger erhalten.